

## **Verordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf der oberen Donau bei Ulm (Ulmer-Donau-Schifffahrtsverordnung)**

vom 02. Mai 1968

in der Fassung vom 05. April 2009

(Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 17.05.1968, S. 177)

Aufgrund von § 30 Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 17) wird verordnet:

### **§ 1**

(1) Auf dem baden-württembergischen Teil der oberen Donau bei Ulm zwischen Illermündung und dem Kraftwerk Ulm – Böfinger Halde (von Fluss-km 8,0 bis km 1,37) ist das Fahren mit Fahrzeugen mit eigener Triebkraft verboten.

(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 sind befreit:

- a) Die Polizei, die Wasserwirtschaftsverwaltung und sonstige Stellen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert;
- b) der für die Gewässerstrecke eingerichtete Rettungsdienst;
- c) Personen, die gewerbsmäßig Fahrgäste gegen Entgelt befördern.

### **§ 2**

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmen können mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden.

### **§ 2a<sup>1)</sup>**

(1) Für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf der in § 1 genannten Donautrecke sowie für das Verfahren für die technische Zulassung zum Verkehr ist die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beziehen.

(2) Für Fahrten im Geltungsbereich dieser Verordnung können Abweichungen von einer oder mehreren Bestimmungen der Binnenschiffverkehrsuntersuchungsordnung zugelassen werden. Die Abweichungen für dieses Gebiet sind in dem Gemeinschaftszeugnis einzutragen.

(3) Zuständig für die Durchführung des Verfahrens für die technische Zulassung von Fahrzeugen zum Verkehr ist das Landratsamt Konstanz.

### **§ 3**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Diese Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. L 389 vom 30. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. L 255 vom 23. September 2008, S. 5). Die Verpflichtungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet worden.